



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10369
FAX +49(0)30 18 681-59590

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter
(BSVF) in Dienststellen der Bundespolizei in Weil
am Rhein, Waldshut, Singen und Friedrichshafen
sowie in Konstanz**

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. September 2015, Az.: 2211/4/15
Aktenzeichen: B2 - 52004/234#1

Berlin, 19. November 2015

Seite 1 von 2

Anlage: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom 1. bis zum 3. Juli 2015 besuchten Sie im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Stuttgart die Bundespolizeiinspektionen Weil am Rhein mit dem Revier Waldshut und dem Dienstverrichtungsraum Weil am Rhein sowie die Bundespolizeiinspektion Konstanz mit den Revieren Singen und Friedrichshafen.

Für Ihren Besuchsbericht vom 29. September 2015 danken wir Ihnen und nehmen zu den unter Abschnitt C formulierten Feststellungen und Empfehlungen wie folgt Stellung:

C I - Matratzen

Die Gewahrsamszellen des Bundespolizeireviers Singen waren mit einer Holzpritsche ohne Matratze ausgestattet.

Ihrer Empfehlung "abwaschbare und schwer entflammbare Matratzen anzuschaffen" wurde in der Bundespolizeiinspektion Konstanz durch Neubeschaffung nachgekommen. Die Ausstattung im Bundespolizeirevier Singen ist nunmehr vollständig.

C II - Führen des Gewahrsamsbuchs

In den Gewahrsamsbüchern der Bundespolizeireviere Waldshut und Singen fehlten teilweise die Unterschriften der die Kontrolle durchführenden Beamten.

Ihre Feststellungen wurden durch die Bundespolizeiinspektionen Weil am Rhein und Konstanz unverzüglich zum Anlass genommen, die Dienstgruppenleiter und Gruppenleiter hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Dokumentation im Gewahrsamsbuch zu sensibilisieren. Darüber hinaus wurde dieses Thema im Rahmen eines Intranetbeitrages anlässlich des Besuches der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter aufgegriffen.

C III - Sichtspion in der Toilettentür

Die aktuelle Weisungslage im Umgang mit Türspionen, insbesondere wenn sie einen kompletten Einblick in den Toilettenbereich ermöglichen, wurde durch das Bundespolizeipräsidium mit Verfügung, BPOLP Referat 31 - 10 03 03 - 0056 vom 9. Januar 2015 geregelt. Ein vorheriges Ankündigen der Nutzung hat in geeigneter Form zu erfolgen.

C IV - Bauliche Gegebenheiten

Sie haben die baulichen Gegebenheiten im Bundespolizeirevier Waldshut für einen Gewahrsamsbereich als ungeeignet beschrieben.

Hinsichtlich der beabsichtigten Neuunterbringung des Bundespolizeireviere Waldshut wurde der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ein Erkundungsauftrag erteilt. Das vorliegende Erkundungsergebnis befindet sich in der Prüfung.

Im Auftrag

Hesse